



**029/10**

Datum: *19.02.2010*

## Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge

1. Beschlussfassung	Integrationsrat	öffentlich	10.03.2010	TOP
2.				
3.				
4.				

- 1) Benennung von Delegierten für Hauptausschuss und Mitgliederversammlung LAGA-NRW
- 2) Wahl eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

### Beschlussentwurf:

- 1) Der Integrationsrat benennt aus seiner Mitte je eine Delegierte/einen Delegierten und persönliche Vertreterin/persönlichen Vertreter für den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung LAGA –NRW.
- 2) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte ein beratendes Mitglied und eine persönliche Vertreterin/einen persönlichen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss.

*✓ V.*

A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften			
<input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft					
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

**A) Sachverhalt:**

1) Die Stadt Eschweiler ist Mitglied bei der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenviertelvertretungen NRW (LAGA). Gem. Satzung LAGA-NRW sollen die Integrationsräte der Mitgliedskommunen aus ihrer Mitte je eine Delegierte/einen Delegierten und je eine persönliche Vertreterin/einen persönlichen Vertreter für die LAGA-Gremien „Hauptausschuss“ und „Mitgliederversammlung“ benennen.

2) Gem. Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler § 4 Abs. (3) i), ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates und eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss aus der Mitte des Integrationsrates zu wählen.

**B) Rechtslage:**

Satzung LAGA-NRW(Auszug/Anlage 1)

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler(Anlage 2)

**C) Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

**D) Personelle Auswirkungen:**

- keine -

# Anlage 1

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten, die Mitglieder der kommunalen Migrantenvertretungen oder diesen angehörende Ratsmitglieder sind.
  2. Jedes Mitglied entsendet:
    - für bis zu 5.000 ausländische Einwohner/innen eine/n Delegierten,
    - für über 5.000 bis zu 20.000 ausländische Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n,
    - für jeweils weitere angefangene 20.000 ausländische Einwohner/innen eine/n weitere/n Delegierte/n.
  3. Für die Delegierten können die Mitglieder Ersatzdelegierte benennen.
- 

## **§ 7 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - je einem/einer vom jeweiligen Mitgliedsbeirat entsandten Vertreter/in. Die Mitglieder können jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n benennen,
  - dem Vorstand.

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Eschweiler**

Satzung vom 19.12.2008; in Kraft getreten am 14.01.2009  
1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**I. Das Jugendamt**

**§ 1 Aufbau**

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des **Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe**, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungs kraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**II. Der Jugendhilfeausschuss**

**§ 4  
Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes

stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AGK-JHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellten Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- g) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- h) ein gem. § 27 GO NRW gewähltes Mitglied des Ausländerbeirates, das aus dessen Mitte gewählt wird. Ist anstelle eines Ausländerbeirates mit Genehmigung des Inneministeriums ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet, kann aus deren Mitte ein Mitglied entsandt werden, welches nicht gleichzeitig Ratsmitglied ist,
- i) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

**§ 5  
Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendamtes nehmen bedarfbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

**§ 6  
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.

- b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
2. die Entscheidung über
- die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 I AG-KJHG NRW,
  - die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiZ**
  - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. die Vorberatung
- des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
  - des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 KJHG (i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiZ)**
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## § 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsfreigaben gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt.  
 Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

## III. Die Verwaltung des Jugendamtes

### § 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 9 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.

